Ein oft gehörter Wunsch, zuverlässige Zeugnisse über das frühere Verhalten der Domestiken zu erhalten, fand auch einen Ausdruck in der Deputation, allein man vergegenwärtigte sich bald, daß ein legislatives Einschreiten in dieser Beziehung keinen Erfolg haben könne und daß selbst eine etwaige Vorschrift, jedem abgehenden Dienstboten ein Zeugniß ertheilen zu müssen, nur völlig trügerische Ergebnisse zur Folge haben werde.

Ein anderer Wunsch ging dahin, daß dafür Sorge getragen werde, die besonders wichtigen, namentlich die auf die Disciplin bezüglichen Bestimmungen der Gesindeordnung allen Dienstboten zur speciellen Kunde zu bringen, was schon dadurch wesentlich befördert werde, wenn jedem Dienstbuche für fremde Dienstboten ein passender Auszug aus der Gesindeordnung oder dieselbe in extenso vorgedruckt würde. Die Deputation konnte zwar im Allgemeinen den Nutzen einer solchen Maßregel nicht verkennen, muß sich aber darauf beschränken, die definitive Beurtheilung der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit den betreffenden Behörden anheim zu stellen.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) Dr. **A. Schumacher.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Sept. 1859.

Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation,
die Häschenstraße betreffend.

Die Deputation erlaubt sich darauf anzutragen, die Canalisirung der Häschenstraße mit ihrer Fortsetzung, der kleinen Johannisstraße, vornehmen zu dürfen.

Diese Straße hat, wie schon der Augenschein lehrt, einen sehr mangelhaften Wasserabfluß, so daß sie nach eingetretenem Regenwetter an manchen Stellen kaum zu passiren ist. Es rührt dieses daher, daß sie nur einen geringen und noch dazu sehr unregelmäßig vertheilten Fall hat, z. B. von der Grünenstraße bis zur Westerstraße bei einer Länge von ca. 350 Fuß nur einen Zoll. Schon im Jahre 1855 (pag. 82 der Verhandlungen) ist dieser Uebelstand hervorgehoben und zugleich bemerkt worden, daß demselben, da das Niveau der Straße nicht geändert werden könne, wenn man nicht zugleich das Niveau der sie durchschneidenden Straßen ändern wolle, am füglichsten durch die Anlage eines Canals abgeholfen werden würde. Damals fehlte es indeß an einem Hauptcanale, in welchen ein in der Häschenstraße anzulegender Canal hätte ausmünden können, und mußten daher die Häschenstraße und die kleine Johannisstraße in ihrem üblen Zustande einstweilen verbleiben.

Da der diesen Sommer in Angriff genommene Hauptcanal am Neustadtswall vom Hohenthore bis zum Buntenthore seiner Vollendung entgegengeht, so stehen nunmehr der Canalisirung der genannten Straßen in technischer Hinsicht keinerlei Bedenken mehr entgegen. Die Kosten würden sich, incl. eines in der kleinen Johannisstraße zu legenden Trottoirs, auf ca. 3000 ℔ belaufen. Zur Bestreitung derselben wird indeß keine Nachbewilligung erforderlich sein, wenn der von den für die Canalisirung des Neustadtswalles bewilligten Geldern in Folge von Ausverdingungen verbleibende Ueberschuß dazu verwandt werden darf.

Bremen, den 29. September 1859.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **J. D. Helmken.**
